

**Grundsätze**  
**für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes**  
**für Schwerstbehinderte im Landkreis Calw**

(Beschluss des Kreissozialausschusses vom 25.01.88: Rd. Nr. 4.2 in der ab 01.01.03 gültigen Fassung des Beschlusses des Kultur- und Sozialausschusses vom 16.09.2002)

**1. Allgemeines**

Die Teilnahme Schwerstbehinderter am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Eingliederung. Dazu ist es aber erforderlich, dass sie regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das gesellschaftliche Leben abspielt. Der Fahrdienst für Schwerstbehinderte ermöglicht diesem Personenkreis die notwendige Beförderung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

**2. Berechtigter Personenkreis**

Zur kostenlosen Teilnahme am Fahrdienst berechtigt sind die im Landkreis Calw wohnhaften Inhaber/innen eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Sondermerkmal „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), sofern sie

- nicht Halter/in eines PKW sind und
- nicht in einer Heimeinrichtung leben.

2.1 Eine notwendige Begleitperson ist im Rahmen des Platzangebotes im Behindertentransportfahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitzufahren.

**3. Zweck der Fahrten**

3.1 Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für

- Besorgungen des täglichen Lebens,  
z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten;
- Fahrten zur Freizeitgestaltung,  
z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltung, Freizeiteinrichtungen
- Fahrten zur Teilnahme an kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen,  
z. B. Besuch von Kinos, Theatern, Museen;
- allgemeine Besuchsfahrten,  
z. B. Besuch von Verwandten, Bekannten;
- Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien.

- 3.2 Für Fahrten, die nicht dem in Nr. 3.1 genannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden; hierzu gehören insbesondere
- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte,
  - Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen.

#### **4. Reichweite und Zahl der Fahrten, Kostentragung**

- 4.1 Die Benutzung des Fahrdienstes ist auf einen Radius von 30 Fahrkilometern (einfache Fahrt) vom tatsächlichen Aufenthalt des Behinderten im Landkreis Calw beschränkt. Darüber hinaus sind Fahrten im gesamten Kreisgebiet zulässig.
- 4.2 Soweit die Kapazitäten des Fahrdienstes ausreichen, sind Fahrten bis zu einer Gesamtstrecke von 300 km pro Kalendervierteljahr möglich. Die Übertragung nicht in Anspruch genommener Fahrten auf folgende Kalendervierteljahre ist nicht zulässig.
- 4.3 Bei der Berechnung des Kilometerkontingents werden die Fahrstrecken, die zwischen dem Standort des Einsatzfahrzeuges und dem Wohnsitz des Teilnehmers am Behindertenfahrdienst entstehen (sogenannte „Leerkilometer“) auf das Kilometerkontingent des Berechtigten angerechnet.
- 4.4 Die Fahrten nach Nr. 3 der Grundsätze werden unentgeltlich durchgeführt.
- 4.5 Für Fahrten, die über die in Nr. 4.1 und 4.2 festgelegten Einschränkungen hinausgehen, hat der Behinderte die vollen Kosten der Mehr-Kilometer selbst zu tragen.

#### **5. Verfahren**

Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes ist der Besitz eines Berechtigungsausweises, der auf Antrag durch das Kreissozialamt Calw erteilt wird. Der Berechtigungsausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Er gilt für die Dauer eines Jahres. Soweit die Voraussetzungen nach diesen Grundsätzen weiter vorliegen, kann der Ausweis jeweils um ein Jahr verlängert werden.